
Karl Uwe Fuchs

- Mitglied des Kreistages Dahme-Spreewald -
- Wirtschaftsjurist -
- Mitglied der Gemeindevertretung Zeuthen -

Karl Uwe Fuchs • Waldpromenade 110 • 15738 Zeuthen

Staatskanzlei des Landes Brandenburg
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Anschrift
Waldpromenade 110
15738 Zeuthen
Telefon
033762/ 71673
Mobil
0160 / 948 032 40
E-Mail
buero@karl-uwe-fuchs.de
Internet
www.karl-uwe-fuchs.de

Zeuthen, 20. Januar 2016

Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zum KAG **Hier: Schadensausgleich an Kommunen und Zweckverbände leisten**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
Sehr geehrter Herr Dr. Woidke,

als Mitglied des Kreistages in Dahme-Spreewald und Gemeindevertreter in Zeuthen wende ich mich an Sie, da ich große Sorgen in Bezug auf die Einhaltung rechtsstaatlicher und gesetzlicher Grundsätze durch die Landesregierung Brandenburg habe.

Am 12. November 2015 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen wegweisenden Beschluss (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg getroffen und Rechtsnormen des Landes Brandenburg für verfassungswidrig erklärt.

Der Beschluss des BVerfG betrifft die seit langem in Brandenburg diskutierte Frage der Altanschließergebühren. In Brandenburg sind davon rund 100.000

Karl Uwe Fuchs

- Mitglied des Kreistages Dahme-Spreewald -
- Wirtschaftsjurist -
- Mitglied der Gemeindevertretung Zeuthen -

Bürger betroffen. Zwei Cottbusser Klägerinnen haben sich nun gegen die Altanschließergebühren erfolgreich in Karlsruhe gewährt. Damit ist zunächst ein Stück Rechtsklarheit in dieser Frage geschaffen worden. Allerdings werden dadurch auch neue Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung die Landesregierung bisher ausgewichen ist.

Das Land Brandenburg hat erst durch das Kommunalabgabengesetz (KAG) die Grundlage für die Heranziehung der Bürger zu Altanschließergebühren gelegt. Diese Grundlage widerspricht der Verfassung und wurde daher für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht erklärte insbesondere den § 8 Abs. VII 2 KAG Bbg für verfassungswidrig. Durch das BVerfG wurden unter anderem folgende Mängel am Gesetz des Landes Brandenburg festgestellt:

- Das KAG Brandenburg verletzt die Bürger in ihren Grundrechten aus Art. 2 I, 20 III des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gesetzgeber im Land Brandenburg hat bei der Erarbeitung des Gesetzes den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes der Bürger missachtet und verletzt.
- In der Begründung zum Gesetzentwurf des KAG verwechselte die Landesregierung eine Klarstellung der Rechtslage mit einer Änderung. Tatsächlich wurde nämlich das KAG im Bereich der entscheidenden Norm nicht klargestellt (wie vom Land dargestellt), sondern die Rechtslage wurde maßgeblich geändert.
- Die Änderung des KAG wegen Auslegungsbedürftigkeit einer Norm rechtfertigt es nicht, Gesetze rückwirkend zu ändern.
- Das Land Brandenburg hat missachtet, dass echte Rückwirkungen (nachträglicher Eingriff in abgeschlossene Sachverhalte) mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind und eine der Ausnahmen auch nicht vorliegt. Es liegt somit ein weiterer Verfassungsverstoß vor.

Karl Uwe Fuchs

- Mitglied des Kreistages Dahme-Spreewald -
- Wirtschaftsjurist -
- Mitglied der Gemeindevertretung Zeuthen -

Rekapitulierend kann festgestellt werden, dass das Land Brandenburg bei der Erarbeitung des Gesetzes (KAG) massive rechtliche Fehler gemacht hat. Viele Abwasserzweckverbände haben aber gerade das KAG als Anspruchsgrundlage für ihre Altanschließergebühren-Bescheide herangezogen. Es ist daher bedauerlicherweise absehbar, dass den Kommunen/Zweckverbänden ein massiver Schaden entstehen wird, da eben selbiges Gesetz nun für verfassungswidrig erklärt wurde. Der Schaden wird insbesondere durch eine folgerichtige Rückzahlung oder Verrechnung der Altanschließergebühren eintreten.

Für das Land Brandenburg muss daher auch der Verursachungsgrundsatz gelten. Wer Schäden verursacht muss sich auch wieder beheben. Da das Land ein verfassungswidriges Gesetz erarbeitet hat, muss es auch für die Folgen dieses Gesetzes nun eintreten.

Es ist daher nicht hinnehmbar, dass Ihr Innenminister im Innenausschuss des Landtages am 14. Januar 2016 den Kommunen/Zweckverbänden den Rat gab, zinsgünstige Kredite aufzunehmen, um die Schäden selber zu begleichen. Wer einen Schaden verursacht muss dafür auch haften. In diesem Fall also das Land Brandenburg.

Überdies ist durch den Beschluss des BVerfG bei vielen Bürgerinnen und Bürgern Brandenburgs eine große Unsicherheit eingetreten, ob die Beiträge zurückerstattet werden, welche Auswirkungen der Beschluss hat bzw. wie sich generell nun verhalten werden soll. Bisher hat sich das Land in keiner Weise dazu positioniert und den Bürgern Antworten gegeben.

Ich fordere Sie als Ministerpräsident des Landes Brandenburg daher im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu folgenden Maßnahmen auf:

- Uneingeschränkte Übernahme der finanziellen Schäden, welche den Kommunen/Zweckverbänden durch die verfassungswidrige Norm des KAG entstanden sind.

Karl Uwe Fuchs

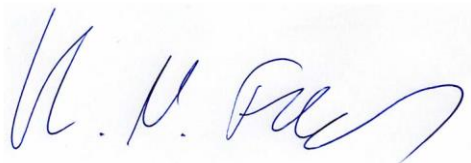
- Mitglied des Kreistages Dahme-Spreewald -
- Wirtschaftsjurist -
- Mitglied der Gemeindevertretung Zeuthen -

- Rechtliche Unterstützung der Kommunen/Zweckverbände in der Anpassung an die neue Rechtslage.
- Bildung einer Bürger-Service-Stelle, die den Bürgern die Auswirkungen des Beschlusses aus Karlsruhe erläutert.

Ich bitte Sie nachdrücklich, den Kurs Ihres Innenministers nicht zu unterstützen und die Kommunen/Zweckverbände nicht im Regen stehen zu lassen. Die zukünftigen finanziellen Folgen wären insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger des Landes fatal.

Für Fragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Karl Uwe Fuchs